

Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) in der Fassung vom 26.06.1990, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) in Verbindung mit §§ 7 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 13.6.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilnahmegebühren

1. Krippenbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeburg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

bei einem zeitübergreifenden Besuch

mit einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden´

- ab 01.08.2024	205,00 €
- ab 01.08.2025	225,00 €

bei einem ganztägigen Besuch

mit einer Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden

- ab 01.08.2024	307,00 €
- ab 01.08.2025	337,00 €

2. Kindergartenbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes von bis zu 8 Stunden täglich in einer Einrichtung der Stadt Bückeburg werden während der Betreuungszeiten gem. § 22 NKiTaG keine Teilnahmegebühren erhoben.

Die allgemeinen Betreuungszeiten beginnen montags bis freitags um 8:00 Uhr. Sie betragen

- bei einem halbtägigen Besuch bis zu täglich 4,5 Stunden,
- bei einem zeitübergreifenden Besuch ab 4,5 Stunden bis zu täglich 6 Stunden und
- bei einem ganztägigen Besuch ab 6,5 Stunden bis zu täglich 8 Stunden.

3. Hortbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeberg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben bei einem ganztägigen Besuch mit einer Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden

- ab 01.08.2024 **207,50 €**
- ab 01.08.2025 **215,00 €**

4. Randzeiten

Für die Inanspruchnahme einer von der Einrichtung bereitgestellten Randzeit wird zusätzlich zu den Tarifen nach (1) bis (3) für jeweils eine halbe Stunde Betreuungszeit eine monatliche Gebühr erhoben von

- ab 01.08.2024 **14,50 €**
- ab 01.08.2025 **15,00 €**

In der Kindergartenbetreuung erfolgt die Berechnung, soweit die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten wird. Diese Gebühr wird je Einrichtung entsprechend der vereinbarten Inanspruchnahme der Randzeit festgelegt.

5. Verpflegungsleistungen

In den Einrichtungen werden entsprechend dem Einrichtungskonzept Getränke sowie kleinere Zwischenmahlzeiten angeboten. Für Betreuungszeiten über 4,5 Stunden ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit als Bestandteil des Betreuungskonzeptes vorgesehen.

Für diese Verpflegungsleistungen beträgt die monatliche Teilnahmegebühr

- ab 01.08.2024 **85,00 €**
- ab 01.08.2025 **90,00 €**

Sie wird nur in Betreuungsgruppen mit Mittagsverpflegung erhoben.

§ 2

Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Hort- oder Krippengruppe in der Stadt Bückeberg, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. der maßgeblichen Teilnahmegebühr nach § 1 Ziffer 1, 3 und 4 ein.

Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmegebühren nach § 1 Ziffer 1, 3 und 4 erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (2) Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungszeiten der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Betreuungsvereinbarung endet.
- (4) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bückeberg zu zahlen.
- (5) Kinder, für die die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 4 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sollten sich die Rechtsgrundlagen, beispielsweise durch das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes, ändern, so bleiben die Bestimmungen bei gleichlautenden oder gleichbedeutenden Regelungen unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeberg vom 14.09.2018 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bückeberg, den 14.06.2024


Wohlgemuth
Bürgermeister